

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 15.05.2025

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Buchungen aller gastronomischen Leistungen des „1648 Café | Lounge | Gastronomie“ (nachfolgend „Restaurant“ genannt), die mietweise Überlassung der Räumlichkeiten des Restaurants oder Buchungen einer außer-Haus-Verköstigung durch das Restaurant.

(2) Die Unter- oder Weitervermietung, Verkaufs- oder ähnliche Veranstaltungen sind nicht gestattet.

(3) Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

§2 Vertragsabschluss, -partner und -haftung

(1) Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) des Restaurants an den Veranstalter (Kunde) oder durch die schriftliche Erklärung beider Vertragspartner zustande.

(2) Ist der Kunde nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler in Anspruch genommen, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

(3) Die Haftung des Restaurants ist, soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) im leistungstypischen Bereich handelt, beschränkt auf Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Restaurants, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurück zu führen sind. Dies gilt nicht im Falle der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Veranstalter ist verpflichtet, das Restaurant rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

§3 Leistung, Preise, Zahlung

(1) Das Restaurant ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Restaurant zugesagten Leistungen zu erbringen.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen mit dem Restaurant vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für Leistungen und Auslagen des Restaurants an Dritte in Verbindung mit der Veranstaltung. Musiker und Künstlergagen sind vom Kunden direkt mit den betreffenden Personen abzurechnen.

16|48

Café | Lounge | Gastronomie
Stadthaus 1
Heinrich-Brüning-Straße 5
48143 Münster
Telefon: 0251 68604-1648
1648@alexianer.de
www.16-48.de

Ein Inklusionsunternehmen der
ALEXIANER AGIL GMBH
Alexianerweg 45
48163 Münster

Geschäftsführung

Uta Deutschländer
Matthias Hopster
Amtsgericht Münster: HRB 77 80

Bankverbindung

Darlehnskasse Münster eG
IBAN: DE82 4006 0265 0018 7784 00
BIC: GENODEM1DKM
USt.-IdNr.: DE814031375

- (3) Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
- (4) Gebuchte Räumlichkeiten stehen dem Kunden ab der vertraglich vereinbarten Uhrzeit zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung.

§4 Rücktritt des Restaurants

- (1) Wird die Zahlungssicherheit nach Verstreichen einer vom Restaurant gesetzten angemessenen Frist nicht geleistet, ist das Restaurant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (2) Ferner ist das Restaurant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt,
- a) wenn höhere Gewalt oder andere vom Restaurant nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen
 - b) wenn Veranstaltungen unter Angabe irreführender oder falscher wesentlicher Informationen zum Veranstalter oder Zweck gebucht wurden
 - c) wenn das Restaurant begründeten Anlass zu der Annahme erhält, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Restaurants in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Restaurants zuzurechnen ist
 - d) wenn ein Verstoß gegen oben genannten Geltungsbereich in §1 (2) vorliegt.
- (3) Das Restaurant hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen und Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.
- (4) Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen das Restaurant, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Restaurants, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§5 Rücktrittsrecht des Veranstalters (Abbestellung)

- (1) Bei Rücktritt des Veranstalters ist das Restaurant berechtigt, die Kosten (vereinbarter Mindestverzehr, vereinbarte Aufwandspauschale, vereinbarter Menüpreis & vereinbarte Getränke oder zu erwartender Minimalverbrauch an Getränken) in Rechnung zu stellen. Die Stornierungsgebühren staffeln sich wie folgt:
- (2) Die Stornierungsgebühren/Entschädigung beträgt bei Reservierung ohne exklusive Buchung eines Bereichs
- a) bei Wahrung einer Frist von 14 – 5 Tagen vor Veranstaltung 50%
 - b) bei Wahrung einer Frist von 4 – 2 Tagen vor Veranstaltung 75%
 - c) weniger als 48 Stunden vor Veranstaltung 100% des vereinbarten Menüpreises der bestellten Personenzahl

Der Prozentsatz bezieht sich dabei auf die vereinbarten oder mindestens zu erwartenden Kosten. Kosten von Fremdleistungen, die das Restaurant bereits gebucht hat, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

§6 Änderungen der Teilnehmerzahl oder/und der Veranstaltungszeit

- (1) Bei Reservierungen wird bis 5 Werktage vor der geplanten Buchung schriftlich eine verbindliche Teilnehmerzahl benötigt, die auch Rechnungsgrundlage sein wird. Das Restaurant berechnet bei kurzfristigerer Absage oder Nichterscheinen eine Ausfallpauschale in Höhe des vereinbarten Speisenumsatzes.
- (2) Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden – sie bedarf der Zustimmung des Restaurants.
- (3) Eine fristgerechte Reduktion der Teilnehmerzahl um maximal 10% wird vom Restaurant bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinaus gehenden Abweichungen wird die ursprüngliche Teilnehmerzahl abzüglich 10% zugrunde gelegt.
- (4) Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Restaurants die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Restaurant zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Restaurant trifft ein Verschulden.

§7 Mitbringen von Speisen und Getränken

Grundsätzlich darf der Veranstalter keine Speisen und Getränke zur Veranstaltung mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Restaurant. In diesen Fällen wird ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

§8 Technische Einrichtung und Anschlüsse

- (1) Soweit das Restaurant für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters.
- (2) Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Restaurant von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- (3) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Restaurants bedarf dessen Zustimmung. Durch Verwendung dieser Geräte auftauchende Störungen oder Beschädigungen des Restaurants gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das Restaurant diese nicht zu vertreten hat.

(4) Störungen an vom Restaurant zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Restaurant diese Störungen nicht zu vertreten hat.

§9 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

(1) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Restaurant. Das Restaurant übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Restaurants, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(2) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Restaurant ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen ist die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Restaurant abzustimmen.

(3) Die mitgebrachten Dekorations-, Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich und vollständig aus dem Restaurant zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf das Restaurant die Lagerung und/oder Entfernung zu Lasten des Veranstalters vornehmen (Lagerungs-, Reinigungs-, Entsorgungskosten).

§10 Haftung des Veranstalters für Schäden

(1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden am Gebäude oder/und Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer, Veranstaltungsbesucher, Veranstaltungsmitarbeiter und sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.

(2) Das Restaurant kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

§11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

(2) Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Restaurants.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten, ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Restaurants.

(4) Es gilt deutsches Recht.